

§ 2 VO-ID212059 (Brandenburg)

Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes gemäß § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Stadt Forst für den Neubau der B 112 als Ortsumgehung Forst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentliche wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet als untere Straßenbaubehörde das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes). Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und § 23 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212059 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212059/2>